

An
Kämmerei - 20.1 -

Genehmigung bzw. Antrag auf Genehmigung einer

überplanmäßigen Aufwendung / Auszahlung gem. § 100 HGO

außerplanmäßigen Aufwendung / Auszahlung gem. § 100 HGO

überplanmäßigen / außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung gem. § 102 HGO

Antragsteller/in:

Organisationseinheit: Jugendamt	Sachbearbeiter/in: Herr Philipp	Nst.: 1379	Datum: 14.08.2023
Die Voraussetzungen des § 100 bzw. 102 HGO sind gegeben.		Unterschrift  Amtsleitung	

Kostenträger Code:	Sachkonto Nummer:	in Höhe von EUR
06840101 Leistungen nach dem Bundesteilhabegesetz	7252002 Hilfen zur Schulbildung-Schulbegleitung – Regelschule	700.000,00
	7252003 Hilfen zur Schulbildung-Schulbegleitung – Förderschule	300.000,00
	7252013 heilpäd. Lstg Kita	1.600.000,00
		Gesamt = 2,6 Mio Euro

DECKUNGSVORSCHLAG (evtl. auf gesondertem Blatt fortsetzen)

Kostenträger Code:	Sachkonto Nummer:	in Höhe von EUR
16820101 – Finanzwirtschaft allgemein	7713000 - Bankzinsen (Landesbanken)	475.000,00
16820101 – Finanzwirtschaft allgemein	5710100 – Bankzinsen (8176170 Zinseinzahlungen von Kreditinstituten)	515.000,00
01011603 – Personalkostenbewirtschaftung	6201000 - Entg. für geleist. Arbeitszeit (einschl. Zulagen)	1.200.000,00
06410201 – Förd. freier Träger Betreuungseinrichtungen - KiGa	7119000 - Übrige Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse	410.000 Euro
		Gesamt = 2,6 Mio Euro

Begründung (bitte ausführlich, ggf. Beiblatt verwenden, bitte auch Deckungsvorschlag erläutern):

Unvorhersehbarkeit

Zum 01.01.22 hat die Stadt Gießen die Aufgaben der Eingliederungshilfe nach SGB IX (EGH) vom Leistungsträger Landkreis Gießen übernommen. Erst mit der Aufgabenübernahme wurde der diesbezügliche Fallbestand zwischen Stadt und Kreis getrennt. Der Fallbestand der Stadt Gießen wurde zuvor nicht einzeln betrachtet, sodass keine Erfahrungswerte über jährlich entstehende Aufwendungen für den Fallbestand entfallend auf die Stadt Gießen mit der Aufgabenübernahme zum 01.01.2022 vorhanden waren. Die für das Jahr 2022 eingeplanten Mittel basierten dabei auf Schätzungen des Landkreises; diese konnten aber aufgrund der darlegten Umstände fehlender Erfahrungswerte für den Fallbestand entfallend auf die Stadt Gießen auf Vollständigkeit und Aussagekraft gewertet werden.

Mit der Aufgabenübernahme EGH im Jahr 2022 war lediglich eine Mitarbeitende, welche mit der Übernahme der Fallbearbeitung vom Landkreis Gießen zur Stadt Gießen übernommen wurde, in der Sachbearbeitung tätig. Durch diese knappe Personalbesetzung und der Tatsache, dass die bis zu diesem Zeitpunkt einzige Sachbearbeitung über einen längeren Zeitraum ab Mai bis zum Jahresende 2022 erkrankte, blieb die Sachbearbeitung im Bereich EGH unbesetzt und wurde infolge nicht wahrgenommen. Die Sachbearbeitung konnte zu diesem Zeitpunkt auch nicht anderweitig durch Vertretungen abgedeckt werden, da die Tätigkeit im Sachgebiet „SGB9-EGH“ erhebliches Fachwissen im SGB IX und einer Vielzahl an weiteren Gesetzen und Verwaltungsvorschriften erfordert. Zum Umgang mit den maßgeblichen Rechtsvorschriften ist eine längerfristige Einarbeitung erforderlich, bevor eine vollumfängliche Sachbearbeitung erfolgen kann. Zusätzlich erfordert die Sachbearbeitung und die Rechnungsabwicklung die Bedienung einer hochkomplexen Fachsoftware, was ebenfalls eine umfangreiche Schulung voraussetzt. Die für eine Sachbearbeitung erforderliche Einarbeitung in das Sachgebiet und in die Fachsoftware konnte zu diesem Zeitpunkt durch keine andere Arbeitskraft innerhalb des Jugendamtes erfolgen ebenso waren ausgebildete Fachkräfte auf dem freien Arbeitsmarkt nicht verfügbar, Abordnungen von anderen Behörden konnten nicht realisiert werden.

Erst Jahresende 2022 konnte zusätzliches Personal bereitgestellt werden. Damit dieses Personal die Sachbearbeitung wiederaufnehmen konnte, waren hier zunächst Grundeinweisungen in die o.g. Rechtsgrundlagen erforderlich. Entsprechend hat die Besetzung mit zwei neuen Mitarbeitenden zum Jahresende 2022 zunächst keine Verbesserung zum Abbau der Rückstände in der Sachbearbeitung bewirkt.

Mit Stand zum 20.12.22 waren Aufwendungen mit 2.695 Mio. € bei einem eingeplanten Haushaltsansatz von 5.401 Mio. € systemisch erfasst/gebucht. Da die Sachbearbeitung mit Nachdruck im Jahr 2023 aufgenommen wurde, konnten bis zum Buchungsschluss für das Haushaltsjahr zum 17.02.2023 schließlich rd. 3,6 Mio Euro systemisch erfasst/gebucht werden, welche der Abrechnungsperiode 2022 zuzuordnen sind:

Übersicht EGH-Aufwendungen 2022 (in TEuro)		
	Auswertung zum <u>20.12.2022</u> (MPR Gießen)	Auswertung zum <u>17.02.2023</u> (MPR Gießen)
Gesamt	2.695	3.662
7252002 THA Regelsch.	276	518
7252003 THA Fördersch.	380	391
7252013 Heilp. Ltsg. Kita	515	645

Da sich die entstandenen Aufwendungen nicht nur aus vorliegenden Rechnungen ergaben, sondern in erheblichem Umfang aus der Nachbewilligung offener Anträge für jeweils längere zurückliegende Zeiträume, war eine summarische Erfassung der Aufwendungen vor deren endgültiger Bearbeitung unter Berücksichtigung

der zu bearbeitenden Fallzahlen nicht möglich. Dem Umstand geschuldet, dass auf keinerlei quantitative sowie monetäre Erfahrungswerte in der auf die Stadt Gießen entfallende Fallbearbeitung zurückgegriffen werden konnte, konnten mit Abschluss des Haushaltsjahres 2022 folglich keine Aussagen über mögliche ausstehende Rechnungen/Fallbearbeitungen getätigt werden.

Erst mit der Bearbeitung und Abrechnung rückständigen Anträge der freien Träger auf Integrationsmaßnahmen und THA begann sich abzuzeichnen, dass weitere Mittel für die finale Sachbearbeitung/Abrechnungen für die in 2022 erbrachten Leistungen aus dem Budget 2023 notwendig werden würden.

EGH-Aufwendungen 2023 in (TEuro)				
	Auswertung zum <u>08.03.2023</u> (MPR Gießen)	Auswertung zum <u>10.05.2023</u> (MPR Gießen)	Auswertung zum <u>10.07.2023</u> (MPR Gießen)	Auswertung zum <u>31.07.2023</u> (MPR Gießen)
Gesamt	451	1.164	2.772	3.306
7252002 THA Regelsch.	101	202	543	631
7252003 THA Fördersch.	141	204	341	441
7252013 Heilp. Ltsg. Kita	28	564	1.518	1.921

Aus den aufgeführten Erläuterungen wird deutlich, dass sich die hiesigen Mehrbedarfe im zugrundeliegenden Budget erst mit der umfangreichen Aufarbeitung der Bearbeitungsrückstände ab Mai 2023 abzeichnete und nicht im Haushaltsaufstellungsprozess für das Jahr 2023 berücksichtigt werden konnte. Der Mehrbedarf ist damit unvorhergesehen.

Unaufschiebbarkeit

Bei der Leistungsgewährung im Bereich EGH handelt es sich um eine gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe der Stadt Gießen gem. § 6 Abs. 1 Ziffer 5 SGB IX als Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe. Es besteht dahingehend bereits keine Ermessensentscheidung, ob und in welchem Umfang die Stadt Gießen die Aufgabe wahrnimmt, etwa im Gegensatz zu freiwilligen Leistungen, welche sie sich im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung selbst auferlegen kann.

Bereits der mehrmonatige Leistungsausfall im Jahr 2022 mit Verzögerungen in das Jahr 2023 hat bei den rechnungsstellenden freien Trägern zu erheblichem Unmut geführt. Dies hängt mit dem Umstand zusammen, dass die Träger Personalaufwendungen in erheblichem Umfang zu finanzieren hatten, ohne Gewissheit, ob und zu welchem Zeitpunkt eine Erstattung der in Vorleistung erbrachten Leistungen erfolgt. Von den Trägern gab es bereits mehrfach massive Beschwerden, über drohende Insolvenzen bis zur Einstellung der Leistungserbringung für den Bereich EGH.

Die Stadt ist zudem verpflichtet, eingehende Rechnungen binnen 2 Wochen nach Zugang zu begleichen (Ziffer 6.2 RV zu § 131 SGB IX); Anträge sind im Regelfall innerhalb von 3 Wochen nach Antragseingang zu bescheiden. Entsprechend gab es keine Abstimmungsgrundlage zwischen dem Jugendamt und den freien Trägern für die im Jahr 2022 verspätet geleisteten Aufwendungen/Zahlungen. Dieser Umstand führte bereits zur Gefährdung der pflichtigen Aufgabenwahrnehmung durch drohende Leistungseinstellung der Träger. So ist auch eine Einstellung der Leistungsgewährung oder die Auszahlung bereits beauftragter Leistungen im fortlaufenden Jahr, etwa bis zum Inkrafttreten des Haushalts 2024 nicht möglich ohne damit die gesetzlich vorgeschriebene Leistungserbringung zu gefährden. Neben der Gefährdung der Aufgabenwahrnehmung könnten durch eine verschobene Zahlung an freie Träger auch zivilrechtliche Konsequenzen entstehen, indem Rechnungen verzinst und Inkassounternehmen zur Beitreibung offener Forderungen eingeschaltet werden. Dies ist bereits im Jahr 2022 geschehen. Darüber hinaus könnten auch durch die Leistungsberechtigten selbst Feststellungsklagen eingereicht werden, wodurch wiederum Gerichtskosten für die Stadt Gießen entstehen würden.

Neben diesen monetären/wirtschaftlichen Konsequenzen stellt sich darüber hinaus ein weiteres wesentliches Problem dar, welches sich durch Aufschiebung von fälligen Zahlungen ergeben könnte: Der letztjährige Zahlungsausfall hat für erheblichen Unmut seitens der freien Träger gesorgt, sodass bei erneutem Zahlungsausfall mit einer Leistungseinstellung dieser zu rechnen ist, nachdem sie ihre Personalkosten nicht mehr aufbringen können. Da die Auswahl geeigneter Träger für die Ausführung der Leistungen nach SGB IX ohnehin deutlich begrenzt ist, entsteht dadurch das Risiko, dass für diese Aufgabenwahrnehmung zukünftig die Bereitschaft zur Übernahme durch Dritte wegfällt und die Stadt Gießen die gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe nicht mehr erfüllen kann. Folglich könnte mit erneutem Zahlungsverzug/-ausfall ein enormer Imageschaden bei den freien Trägern sowie ebenso in der Bürgerschaft entstehen, welcher im schlimmsten Fall irreparabel ist und sich auch auf weitere Aufgabenfelder des Jugendamtes/der Stadt Gießen ausbreitet.

Eine Möglichkeit zum Aufschieben der Leistungsgewährung und der damit verbundenen Auszahlung erbrachter bzw. beauftragter Leistungen bestand in der Vergangenheit nicht und besteht auch zukünftig nicht. Dies kann zusätzlich mit dem erfolgten Vorgehen mit den überfälligen Rechnungen im Jahr 2022 untermauert werden; Mit Beginn der Abwesenheit der zuständigen Sachbearbeitung im Jahr 2022 gab es im Jugendamt keine Möglichkeit zur sachlich-inhaltlichen Prüfung der eingehenden Anträge oder Rechnungen. Um den Zahlungsausfall bzw. die Zahlungsverzögerungen und den daraus bereits entstandenen Unmut und die Beschwerden der freien Träger einzudämmen erfolgte im September 2022 eine Abschlagszahlung an diese; die Gewährung dieser Kostenerstattung erfolgte unter folgender Bestimmung: *„Diese Zahlung stellt keine verbindliche Anerkennung der Forderung in dieser Höhe dar, wir behalten uns die Kürzung der Rechnung nach einer sachlich inhaltlichen Prüfung vor. Soweit die Forderung nicht in voller Höhe anerkannt wird, nehmen wir eine Teilrückforderung vor, bzw. verrechnen mit einer anderen Forderung aus dem gleichen Leistungsfall.“*

Die Abschlagszahlung war erforderlich, nachdem sich die freien Träger massiv über die ausbleibende Rechnungsbegleichung beschwert hatten. Zudem gab es eine Vielzahl von Leistungsanträgen, sowohl von freien Trägern als auch Privatpersonen, die weder bearbeitet, noch beschieden waren. Der Einsatz von zusätzlichem Personal zum Ende des Jahres hat an der Situation grundsätzlich zunächst keine Veränderung hervorgebracht, da es sich um fachfremde Personen handelte, die sich das erforderliche Fachwissen zunächst aneignen mussten. Die Bearbeitung der Rückstände konnte im Wesentlichen erst im Laufe des Jahres 2023 beginnen und zog sich bis zur Jahresmitte und auch noch teilweise fortlaufend hin.

Die Zahlung von bereits beauftragten oder noch in diesem Jahr zu gewährenden Leistungen ist folglich unabweisbar aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung zur Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB IX.

Deckung gewährleistet

16820101 – Finanzwirtschaft allgemein, SK 7713000 - Bankzinsen (Landesbanken) - 475.000,00 Euro

Nach Hochrechnungen aus dem Prognosebericht II/2023 und unter Berücksichtigung der Entwicklung der Zinslage wird der Planansatz i. H. v. 2,3 Mio. Euro im Umfang von rund 475 T€ nicht erreicht und kann folglich zur Deckung herangezogen werden.

16820101 – Finanzwirtschaft allgemein; SK 5710100 – Bankzinsen (Mehrerträge: 8176170 Zinseinzahlungen von Kreditinstituten) - 515.000,00 Euro

Die erhaltenen Zinseinzahlungen/Bankzinsen des Sachkontos 5710100 führen bereits zum Stand 04.09.2023 zu einem Mehrertrag im Umfang von rd. 515 T€ auf der Finanzbuchungsgruppe 8176170 - Zinseinzahlungen von Kreditinstituten. Für die Mehrerträge besteht keine Zweckbindung, so dass diese zur Deckung des Mehrbedarfs herangezogen werden können.

01011603 – Personalkostenbewirtschaftung; 6201000 - Entg. für geleist. Arbeitszeit (einschl. Zulagen) – 1.200.000,00 Euro

Nach den aktuellen Hochrechnungen aus dem Prognosebericht II/2023 wird der Planansatz der für das Jahr 2023 veranschlagten Personalkosten im Umfang von rd. 1,5 Mio. Euro nicht erreicht. Bei dieser (Hoch-)Rechnung wurden die Vorgaben aus der Haushaltsverfügung bzw. den Haushaltsbegleitbeschlüssen mit der erfolgten Deckelung des Personalkostenbudgets auf 76 Mio. Euro berücksichtigt. Nach Abstimmungen mit dem

Personalamt wird ein anteiliges Budget im Umfang von 1,2 Mio. Euro für die Personalbewirtschaftung in diesem Jahr nicht mehr benötigt und kann folglich als Deckung herangezogen werden.

06410201 – Förd. freier Träger Betreuungseinrichtungen – KiGa; 7119000 - Übrige Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse - 410.000 Euro

Nach aktuellen Hochrechnungen des Jugendamtes (Stand 04.09.2023) wird der Planansatz i. H. v. 21.040.000,00 Euro nicht gänzlich benötigt, sodass der berechnete Differenzbetrag in Höhe von rd. 410 T€ zur Deckung des hiesigen Mehrbedarfs verwendet werden kann.

Die Deckung des hiesigen überplanmäßigen Aufwands wird folglich durch Einsparungen in den vorgenannten Aufwandspositionen sowie Mehrerträgen bei den Bankzinsen gewährleistet.

Entscheidung

gem. Ziff. 4.5. der „Dienstanweisung zur Ausführung des Haushalts“

<input type="checkbox"/> Amtsleitung	<input type="checkbox"/> Amtsleitung Kämmerei	<input type="checkbox"/> Kämmerer	<input type="checkbox"/> Magistrat	<input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung
üpl. u. apl. Aufwendungen/ Auszahlungen bzw. üpl. u. apl. Verpfl.ermächtigungen				
bis 1.000,00 EUR	1.001,00EUR bis 10.000,00 EUR	10.001,00 EUR bis 25.000,00 EUR	25.001,00 EUR bis 250.000,00EUR	über 250.000,00 EUR und <u>soweit Deckung nicht</u> gewährleistet ist.
genehmigt, Gießen den _____ _____ Unterschrift Amtsleitung Organisationseinheit/ Amtsleitung Kämmerei / Kämmerer			Revisionsamt – zur Kenntnis Datum und Unterschrift _____	

(wird von 20.1 ausgefüllt)	Datum und Handzeichen
<input type="checkbox"/> geprüft <input type="checkbox"/> gebucht	
<input type="checkbox"/> Magistrats- bzw. Stadtverordnetenvorlage erstellt	
<input type="checkbox"/> über Büro der Stadtverordnetenversammlung	
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Rechtsausschuss zur Kenntnis	

2023

Budget:	EA0684010100	Gliederungsebene 1 / Code:	Kostenträger	0684010100	Gliederungsebene 2 / Code:	Budgetierungsart:	Brutto
Beschreibung:	Leistungen nach dem	Gliederungsname 1:	Leistungen nach dem	Gliederungsname 2:	Gebend/Nehmend	Budgetierungsart:	Brutto
Budgetebene:	BE-EA	Gemeindentr.:	01	<i>Sondersteuergesetz</i>			
Budgetebene:	Erfolgskonten Aufwand	Bezeichnung:	Gießen				
Lfd. HH	Ansatz	HH-Sperre	Buchungen	Reserviert	Überträge	Übertragene Mittel	Verfügbar
Ergebnisrechnung	0,00	0,00	392.741,67	297,58	0,00	0,00	0,00
Erträge	-4.959.960,00	0,00	-4.353.220,26	0,00	0,00	0,00	0,00
Aufwendungen	4.959.960,00	0,00	4.745.961,93	297,58	0,00	0,00	213.700,49
Bilanz	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Abgänge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zugänge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo Ergebnisrechnung und Bilanz							
Erträge / Bilanz Abgänge	-4.959.960,00		-4.353.220,26				
Aufwend. / Bilanz Zugänge	4.959.960,00	0,00	4.745.961,93	297,58	0,00	0,00	213.700,49
Finanzrechnung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
HH-Rest.....	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ergebnisrechnung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Bilanz	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Abgänge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zugänge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo Ergebnisrechnung und Bilanz							
Erträge / Bilanz Abgänge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Aufwend. / Bilanz Zugänge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzrechnung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verfügbarkeit Ergebnisrechnung und Bilanz	213.700,49	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
= Verfügbar							
+ Mehrerträge	0,00						0,00
+ Verfügbar Ebene	0,00						0,00
= Gesamt Verfügbar	213.700,49						0,00
Verfügbarkeit Ergebnisrechnung und Bilanz HH-Rest	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
= Verfügbar							
+ Mehrerträge	0,00						0,00
+ Verfügbar Ebene	0,00						0,00
= Gesamt Verfügbar	0,00						0,00
Verfügbarkeit Finanzrechnung HH-Rest	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
= Verfügbar							
+ Mehrerträge	0,00						0,00
+ Verfügbar Ebene	0,00						0,00
= Gesamt Verfügbar	0,00						0,00

Budget: EA1682010100		Gliederungsebene 1 / Code: 1682010100		Gliederungsebene 2 / Code:		Budgetierungsart: Brutto			
Beschreibung: Finanzwirtschaft, allgemein		Gliederungsname 1: Finanzwirtschaft, allgemein		Gliederungsname 2:		Budgetierungsart: Brutto			
Budgetebene: BE-EA-AMT-20-A	Gemeindenr.: 01	Bezeichnung: Gießen	HH-Sperre	Buchungen	Reserviert	Überträge	ÜPL/APL	Übertragene Mittel	Verfügbar
Budgetebene: Finanzwirtschaft/Steuern									
Lfd. HH	Ansatz	HH-Sperre	Buchungen	Reserviert	Überträge	ÜPL/APL	Übertragene Mittel	Verfügbar	
Ergebnisrechnung	1.633.900,00	0,00	814.730,12	-774,54	0,00	0,00	0,00	0,00	
Erträge	-6.015.100,00	0,00	-2.475.279,43	-774,54	0,00	0,00	0,00	0,00	
Aufwendungen	7.649.000,00	0,00	3.290.009,55	0,00	0,00	0,00	0,00	4.358.990,45	
Bilanz	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Abgänge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Zugänge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Saldo Ergebnisrechnung und Bilanz									
Erträge / Bilanz Abgänge	-6.015.100,00		-2.475.279,43						
Aufwend. / Bilanz Zugänge	7.649.000,00		3.290.009,55						4.358.990,45
Finanzrechnung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
HH-Rest.....	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ergebnisrechnung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Bilanz	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Abgänge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zugänge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo Ergebnisrechnung und Bilanz									
Erträge / Bilanz Abgänge	0,00		0,00						
Aufwend. / Bilanz Zugänge	0,00		0,00						0,00
Finanzrechnung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verfügbarkeit Ergebnisrechnung und Bilanz	4.358.990,45	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
= Verfügbar									
+ Mehrerträge									
+ Verfügbar Ebene									
= Gesamt Verfügbar									
Verfügbarkeit Ergebnisrechnung und Bilanz	4.358.990,45	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
= Verfügbar									
+ Mehrerträge									
+ Verfügbar Ebene									
= Gesamt Verfügbar									
Verfügbarkeit Finanzrechnung	11.448.958,22	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
= Verfügbar									
+ Mehrerträge									
+ Verfügbar Ebene									
= Gesamt Verfügbar									
Verfügbarkeit Finanzrechnung und Bilanz	15.807.948,67	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
= Verfügbar									
+ Mehrerträge									
+ Verfügbar Ebene									
= Gesamt Verfügbar									
Verfügbarkeit Ergebnisrechnung und Bilanz	15.807.948,67	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
= Verfügbar									
+ Mehrerträge									
+ Verfügbar Ebene									
= Gesamt Verfügbar									
Verfügbarkeit Finanzrechnung und Bilanz	15.807.948,67	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
= Verfügbar									
+ Mehrerträge									
+ Verfügbar Ebene									
= Gesamt Verfügbar									

Plan-Ist-Vergleich

Filter: Nr.: 5710100|8176170, Kostenträger Filter: 1682010100
 Optionen: Haushaltsjahr: 2023

Sachkontonr. / - bezeichnung	Ansätze			Buchungen			Reservierungen			Differenz		
	Lfd. Jahr	ÜPL/APL	HH-Sperre	HH-Rest	HH-Sperre Rest	Lfd. Jahr	HH-Rest	Lfd. Jahr	HH-Rest	Lfd. Jahr	HH-Rest	HH-Rest
5710100	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-1.091.787,43	0,00	0,00	0,00	1.091.787,43	0,00	0,00
Bankzinsen												
8176170	1.100.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.936.973,79	0,00	0,00	0,00	-836.973,79	0,00	0,00
Zinseinzahlungen von Kreditinstituten												

Budget: PA-THH01		Gliederungsebene 1 / Code: KTR-Gruppe 1		Gliederungsebene 2 / Code:		Budgetierungsart:	
Beschreibung: Personalaufwand Innere		Gliederungsname 1: Innere Verwaltung		Gliederungsname 2:		Brutto	
Budgetebene: BE-PERSONALAUFWAND		Gemeindenr.: 01	Gebend/Nehmend		Gebend/Nehmend	Brutto	
Budgetebene: Personalaufwand		Bezeichnung: Gießen	Übertragene		Mittel	Verfügbar	
<u>Lfd. HH</u>	Ansatz	HH-Sperre	Buchungen	Reserviert	Überträge	ÜPL/APL	Verfügbar
Ergebnisrechnung	27.367.430,00	0,00	17.758.573,15	73.458,49	0,00	-19.600,00	0,00
Erträge	-48.000,00	0,00	-54.848,66	0,00	0,00	0,00	0,00
Aufwendungen	27.415.430,00	0,00	17.813.421,81	73.458,49	0,00	-19.600,00	9.508.949,70
Bilanz	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Abgänge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zugänge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo Ergebnisrechnung und Bilanz							
Erträge / Bilanz Abgänge	-48.000,00		-54.848,66				
Aufwend. / Bilanz Zugänge	27.415.430,00	0,00	17.813.421,81	73.458,49	0,00	-19.600,00	9.508.949,70
Finanzrechnung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
HH-Rest.....	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ergebnisrechnung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Bilanz	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Abgänge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zugänge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo Ergebnisrechnung und Bilanz							
Erträge / Bilanz Abgänge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Aufwend. / Bilanz Zugänge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzrechnung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verfügbarkeit Ergebnisrechnung und Bilanz							
= Verfügbar	9.508.949,70	= Verfügbar	0,00	= Verfügbar	0,00	= Verfügbar	0,00
+ Mehrerträge	0,00	+ Mehrerträge	0,00	+ Mehrerträge	0,00	+ Mehrerträge	0,00
+ Verfügbar Ebene	18.463.613,42	+ Verfügbar Ebene	0,00	+ Verfügbar Ebene	0,00	+ Verfügbar Ebene	0,00
= Gesamt Verfügbar	27.972.563,12	= Gesamt Verfügbar	0,00	= Gesamt Verfügbar	0,00	= Gesamt Verfügbar	0,00
Verfügbarkeit Ergebnisrechnung und Bilanz HH-Rest							
= Verfügbar	0,00	= Verfügbar	0,00	= Verfügbar	0,00	= Verfügbar	0,00
+ Mehrerträge	0,00	+ Mehrerträge	0,00	+ Mehrerträge	0,00	+ Mehrerträge	0,00
+ Verfügbar Ebene	0,00	+ Verfügbar Ebene	0,00	+ Verfügbar Ebene	0,00	+ Verfügbar Ebene	0,00
= Gesamt Verfügbar	0,00	= Gesamt Verfügbar	0,00	= Gesamt Verfügbar	0,00	= Gesamt Verfügbar	0,00
Verfügbarkeit Finanzrechnung							
= Verfügbar	0,00	= Verfügbar	0,00	= Verfügbar	0,00	= Verfügbar	0,00
+ Mehrerträge	0,00	+ Mehrerträge	0,00	+ Mehrerträge	0,00	+ Mehrerträge	0,00
+ Verfügbar Ebene	0,00	+ Verfügbar Ebene	0,00	+ Verfügbar Ebene	0,00	+ Verfügbar Ebene	0,00
= Gesamt Verfügbar	0,00	= Gesamt Verfügbar	0,00	= Gesamt Verfügbar	0,00	= Gesamt Verfügbar	0,00
Verfügbarkeit Finanzrechnung HH-Rest							
= Verfügbar	0,00	= Verfügbar	0,00	= Verfügbar	0,00	= Verfügbar	0,00
+ Mehrerträge	0,00	+ Mehrerträge	0,00	+ Mehrerträge	0,00	+ Mehrerträge	0,00
+ Verfügbar Ebene	0,00	+ Verfügbar Ebene	0,00	+ Verfügbar Ebene	0,00	+ Verfügbar Ebene	0,00
= Gesamt Verfügbar	0,00	= Gesamt Verfügbar	0,00	= Gesamt Verfügbar	0,00	= Gesamt Verfügbar	0,00

2023

Budget: EA0641020100 **Gliederungsebene 1 / Code:** 0641020100 **Gliederungsebene 2 / Code:** Brutto
Beschreibung: Förd. freier Träger **Kostenträger:** Fö. fr. Träger von Betreuungseinr. - **Gliederungsname 2:** Brutto

Budgetebene: BE-EA-AMT-51-A **Gemeindenr.:** 01 **Bezeichnung:** Gießen **Gebend/Nehmend:** Gebend/Nehmend **Budgetierungsart:** Brutto

lfd. HH	Ansatz	HH-Sperre	Buchungen	Reserviert	Überträge	Übertragene		Budgetierungsart:
						ÜPL/APL	Mittel	
Ergebnisrechnung	17.282.260,00	0,00	14.233.905,09	0,00	-18.879,50	-4.200,00	0,00	Brutto
Erträge	-4.113.000,00	0,00	-3.846.131,99	0,00	0,00	0,00	0,00	
Aufwendungen	21.395.260,00	0,00	18.080.037,08	0,00	-18.879,50	-4.200,00	0,00	3.292.143,42
Bilanz	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Abgänge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Zugänge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Saldo Ergebnisrechnung und Bilanz

Erträge / Bilanz Abgänge	-4.113.000,00							
Aufwend. / Bilanz Zugänge	21.395.260,00							
Finanzrechnung	0,00	0,00	18.080.037,08	0,00	-18.879,50	-4.200,00	0,00	3.292.143,42
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

HH-Rest.....

Ergebnisrechnung	0,00							
Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Bilanz	0,00							
Abgänge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Zugänge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Saldo Ergebnisrechnung und Bilanz

Erträge / Bilanz Abgänge	0,00							
Aufwend. / Bilanz Zugänge	0,00							
Finanzrechnung	0,00							
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Verfügbarkeit Ergebnisrechnung und Bilanz

= Verfügbar	3.292.143,42							
+ Mehrerträge	0,00							
+ Verfügbar Ebene	1.209.886,62							
= Gesamt Verfügbar	4.502.030,04							

Verfügbarkeit Finanzrechnung

= Verfügbar	0,00							
+ Mehrerträge	0,00							
+ Verfügbar Ebene	0,00							
= Gesamt Verfügbar	0,00							

Verfügbarkeit Ergebnisrechnung und Bilanz HH-Rest

= Verfügbar	0,00							
+ Mehrerträge	0,00							
+ Verfügbar Ebene	0,00							
= Gesamt Verfügbar	0,00							

Verfügbarkeit Finanzrechnung HH-Rest

= Verfügbar	0,00							
+ Mehrerträge	0,00							
+ Verfügbar Ebene	0,00							
= Gesamt Verfügbar	0,00							

Datum: 11. Oktober 2023
Auskunft erteilt: Herr Dr. Dirk During
Telefon: - 11 71

Haushalt 2023

Überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen gem. § 100 HGO – Leistungen nach dem Bundesteilhabegesetz

Antrag auf Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung vom 14.08.2023

Vermerk Revisionsamt der Stadt Gießen vom 07.09.2023

Verfügung Regierungspräsidium Gießen vom 29.09.2023

Stellungnahme Stadt Gießen vom 29.09.2023

Verfügung Regierungspräsidium Gießen vom 05.10.2023

1 Rahmenbedingungen

In dem ersten Teil dieses Vermerks werden die aktuellen Rahmenbedingungen dargestellt. Dabei wird der bisherige Ablauf der Beratungen zusammenfassend dargestellt. Anschließend wird die Aufgabenzuständigkeit erläutert und eine Bestandsaufnahme der personellen, organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen vorgenommen. Danach werden Mengengerüste zu den finanziellen Daten sowie zu den Fallzahlenentwicklungen dargestellt. Der erste Teil wird abschließend zusammengefasst.

1.1 Ablauf der Beratungen

Der Antrag auf Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung (ÜPL) wurde mit Datum vom 14.08.2023 vom Jugendamt gestellt und der Kämmerei zugeleitet. Die Kämmerei hat das Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen geprüft und mit Datum vom 05.09.2023 die erforderliche Beschlussvorlage für die Gremien vorbereitet (STV/1678/2023).

Alle Beschlussvorlagen zur ÜPL werden vor der Zuleitung an den Magistrat zur internen Prüfung zwecks Stellungnahme an das Revisionsamt übermittelt. So wurde auch in diesem Fall vorgegangen. Mit Datum vom 07.09.2023 hat das Revisionsamt zu dieser Vorlage

Stellung genommen. Vom Revisionsamt wurde moniert, dass kein „qualitativer und quantitativer Nachweis“ der Vorlage beigefügt sei. „Mengengerüste“ und die „in Rede stehenden Leistungsfälle“ seien nur näherungsweise aus der Vorlage zu entnehmen.

Die Beschlussvorlage war Gegenstand der Beratungen in der Magistratssitzung am 11.09.2023, Tagesordnungspunkt 3. Die o. g. Stellungnahme des Revisionsamtes lag in der Sitzung als Tischvorlage vor. Der Leiter des Revisionsamtes war bei der Beratung im Rahmen der Magistratssitzung anwesend. Der Inhalt der Beschlussvorlage sowie die Stellungnahme des Revisionsamtes wurden ausführlich besprochen. Dabei wurde auch über die vom Revisionsamt erhobene Kritik an der Vorlage gesprochen. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Revisionsamtes wurde vereinbart, dass dem Revisionsamt weitere Aufstellungen zu den Mengengerüsten im Nachgang zu der Magistratssitzung übermittelt werden sollen, die Beschlussvorlage jedoch abgestimmt und im Geschäftsgang belassen werden sollte. So wurde verfahren.

Im weiteren Gremienzug wurde die Beschlussvorlage dann dem zuständigen Ausschuss übermittelt. Es entsprach der ständigen Handhabung, dass interne Vermerke von Durchlauf- und Prüfungsämtern nicht den Unterlagen der Ausschüsse sowie der Stadtverordnetenversammlung beigefügt waren. Es handelt sich bei derartigen Vermerken um fachliche Beratungshinweise für den Magistrat und damit um interne Papiere.

Die Vorlage war Gegenstand der Beratungen der Sitzung des Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts-, Digitalisierungs- und Europaausschusses am 25.09.2023. Im Rahmen der Beratung trat die Frage aus dem Gremium auf, ob das Revisionsamt zu dieser Vorlage eine Stellungnahme abgegeben habe. Seitens der Magistratsvertreter wurde dies bejaht und eine nachträgliche Übermittlung der Stellungnahme des Revisionsamtes zugesagt. Diese nachträgliche Übermittlung erfolgte gemäß Zusage. Der Ausschuss stimmte der Vorlage zu, wodurch die Vorberatung abgeschlossen und eine Beschlussempfehlung an die Stadtverordnetenversammlung erteilt wurde.

Nach Weiterleitung der Stellungnahme des Revisionsamtes erfolgte eine Eingabe eines Mitglieds der Stadtverordnetenversammlung bei der Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde wendete sich mit Verfügung vom 29.09.2023 an den Magistrat und forderte eine Stellungnahme des Magistrats an. Mit Schreiben vom 29.09.2023 nahm der Magistrat zu dem Sachverhalt gegenüber der Aufsichtsbehörde Stellung.

Mit Verfügung vom 05.10.2023 stellte die Aufsichtsbehörde zusammenfassend fest, dass die Anwendung des § 100 HGO als problematisch eingestuft wird. Allerdings wird auch die grundsätzliche Leistungsverpflichtung der Stadt Gießen durch die Aufsichtsbehörde betont. Daher wird die vom Revisionsamt bereits angekündigte weiterführende Prüfung begrüßt.

Um dieser Prüfung durch die Aufsichtsbehörde weitere Zeit einzuräumen, beantragte der Magistrat den Antrag auf Genehmigung der ÜPL im Rahmen der Stadtverordnetensitzung am 05.10.2023 zurückzustellen und im Geschäftsgang zu belassen.

1.2 Zuständigkeit und Arbeitsablauf der Leistungserstellung

Die betreffenden Leistungen nach dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) bzw. SGB IX sind durch die Stadt Gießen zu erbringen. Nach Neuregelungen der Zuständigkeiten wurde die Aufgabe der Stadt Gießen ab dem 01.01.2020 übertragen, vormals war der Landkreis Gießen zuständig. Für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2021 wurden die Leistungen operativ jedoch weiterhin durch den Landkreis Gießen erbracht, weil die organisatorischen und technischen Voraussetzungen bei der Stadt Gießen nicht bestanden und weitaus höhere Detailkenntnisse zu den laufenden Fällen beim Landkreis Gießen vorhanden waren. Seit dem Jahr 2022 hat die Stadt Gießen die Aufgaben übernommen.

Als Leistungen kommen unterschiedliche Maßnahmen im Kindes- bzw. Jugendalter in Betracht. Diese Leistungen werden in der Regel in den Bereichen Kindertagesstätten bzw. in Schulen erbracht. Bei den konkreten Maßnahmen handelt es sich z. B. um die Gewährung von Teilhabeassistenzen, stationäre Hilfen, andere Therapieformen (z. B. Autismustherapie), Integrationsmaßnahmen oder heilpädagogische Maßnahmen.

Der Antrag auf Leistungen nach dem BTHG/SGB IX wird durch die Erziehungsberechtigten gestellt. Einzelne Maßnahmenarten bedürfen zusätzlich der Antragstellung durch freie Träger. Auf der Grundlage des Antrags erfolgt eine Prüfung aus Sicht des Sozialdienstes (Leistungsberechtigung, Zuständigkeit). In diesem Rahmen erfolgt eine pädagogische Stellungnahme. Die Zustimmung zu dem Antrag erfolgt durch Bescheid der Stadt Gießen an die Antragsteller. In dem Bescheid werden die konkrete Maßnahme und der Umfang der Maßnahme festgelegt.

Die Durchführung der konkreten Maßnahme erfolgt nicht durch die Stadt Gießen selbst, weil dafür spezielle Qualifikationen erforderlich sind. Es ist daher üblich, dass für die Durchführung der Maßnahmen spezielle Dienstleister (Einrichtungen, Therapeuten, etc.) in Anspruch genommen werden. Als Dienstleister geeignet sind grundsätzlich diejenigen, die eine Entgeltvereinbarung mit dem Landkreis Gießen abgeschlossen haben. Der Landkreis Gießen ist zuständig für die Verhandlung und Festlegung der konkreten Entgelte je Leistungseinheit innerhalb der jeweiligen Maßnahme. Nicht alle Dienstleister kommen für die Hinzuziehung für alle denkbaren Maßnahmen in Betracht. Im Rahmen der o. g. Gewährung durch Bescheid, erfolgt eine direkte Benachrichtigung des in Betracht kommenden Dienstleisters durch die Stadt Gießen.

Die Dienstleister erbringen die Leistungen nach dem in der Bewilligung durch die Stadt Gießen festgelegten Umfang (Leistungserbringungszeitraum). Wie lange der Leistungserbringungszeitraum im Einzelfall dauert, kann durch die Stadt Gießen bei der Gewährung

nicht abgesehen werden. Aufgrund der Gegebenheiten des Einzelfalls können die Leistungserbringungszeiträume unterschiedlich lange andauern, weil z. B. Kinder/Jugendliche innerhalb des Leistungserbringungszeitraums erkranken, Rückschläge in den Therapien zu verzeichnen sind oder auch die Dienstleister nicht alle Aufträge direkt abarbeiten können. Aus diesem Grunde sind auch nicht alle Leistungserbringungszeiträume von identischer Dauer, selbst wenn Einzelfälle gleichgelagert sind.

Seitens der Dienstleister werden die aufgrund der o. g. Gewährung erbrachten Leistungen gegenüber der Stadt Gießen abgerechnet. Die Abrechnungsmodalitäten der Dienstleister sind völlig unterschiedlich. Teilweise werden erbrachte Dienstleistungen schrittweise während des Leistungserbringungszeitraums abgerechnet. Teilweise erfolgt die Rechnungsstellung erst im deutlichen zeitlichen Nachlauf nach Abschluss des Leistungserstellungszeitraums. Nach der Abrechnung müssen die in Rechnung gestellten Dienstleistungen durch die Stadt Gießen kontrolliert werden. Es wird überprüft, ob die abgerechneten Leistungen mit den gewährten Leistungen nach Art und Umfang übereinstimmen. Daraus ergibt sich eine im Vorfeld unbekannte Dauer des Abrechnungszeitraums zwischen dem Zeitpunkt der Leistungsgewährung und dem Zeitpunkt der konkreten Bezahlung. Dies begründet die Komplexität in der Sachbearbeitung im Bereich BTHG/SGB IX und erschwert für die Stadt Gießen die Kalkulation der konkreten Zahlungsdaten.

Daraus ergibt sich die Herausforderung während des Leistungserstellungszeitraums zur Überwachung der Kostenentwicklung für die gewährten Einzelfälle unter Berücksichtigung des Gesamtbudgets. Gleichzeitig treten während der Leistungserstellungszeiträume weitere neue Gewährungen von Leistungen hinzu, sodass sich überschneidende Leistungserstellungs- und Abrechnungszeiträume ergeben. Diese Zeiträume rollieren in die Zukunft.

Vor diesem Hintergrund ist die Einrichtung eines Fachcontrollings zur Überwachung der Gesamtbudgetentwicklung erforderlich. Diese Aufgabe sollte unverzüglich in den Arbeitsablauf implementiert werden.

1.3 Personelle, organisatorische und technische Situation

Die o. g. Aufgabe ist dem Jugendamt der Stadtverwaltung zugeordnet. Organisatorisch ist dafür ein Sachgebiet im sozialen Dienst und ein Sachgebiet in der Verwaltung ab dem Jahr 2022 eingerichtet worden.

Für das Jahr 2022 wurden 3,5 Stellen geschaffen. Diese Stellen haben folgende Aufgaben:

- 1,5 VZÄ sind für die wirtschaftliche Abwicklung und Bescheidung der Leistungen
- 2,0 VZÄ für die Feststellung der sozialpädagogischen Bedarfe zuständig

Tatsächlich besetzt wurden 2,0 Stellen im Sozialen Dienst und 1,0 Stellen in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe.

Zusätzlich wurden mit dem Haushalt 2023 eine Stelle Sachgebietsleitung, eine Stelle Sozialarbeiter*in für Integrationsmaßnahmen und zwei Stellen in der wirtschaftlichen Jugendhilfe geschaffen.

Bei der Besetzung und der Aufgabenwahrnehmung sind seit Übernahme der Aufgabe ab dem 01.01.2022 bis heute folgende personellen Probleme entstanden:

Die wirtschaftliche Jugendhilfe EGH ist, auf dem Papier, mit 3,5 VZÄ Sachbearbeiter ausgestattet. Im Dienst befindet sich ein Mitarbeiter. Eine Sachbearbeiterin ist langzeiterkrankt, eine weitere Stelle ist vakant, da die Stelleninhaberin eine, für sie, bessere Stelle angeboten bekommen hat (sie war Volljuristin und es wurde ihr eine adäquate Stelle angeboten). Das erste Nachbesetzungsverfahren verlief erfolglos; im zweiten Verfahren konnten 2 geeignete Mitarbeiter gefunden werden, wovon eine ausgewählte Person wieder abgesagt hat. Somit wurde ein Stellenanteil von 0,5 VZÄ erneut ausgeschrieben; die andere Bewerberin trat ihre Stelle am 04.10.2023 an. Die langzeiterkrankte Person wird wahrscheinlich noch eine Reha-Maßnahme in Anspruch nehmen; eine Rückkehr steht nicht fest. Eine Integration, nach Rückkehr aus der Erkrankung, erscheint mehr als fragwürdig. Derzeit nehmen ein Kollege und die Sachgebietsleitung die sachbearbeitenden Tätigkeiten wahr; unterstützt werden sie noch von dem stv. Abteilungsleiter Verwaltung.

Für die Organisation der Arbeitsabläufe wurden Vorgespräche im Jahr 2021 mit dem Landkreis Gießen geführt. Letztendlich konnten von dort aber nur grobe Anhaltspunkte für die Aufgabengliederung (Aufbau- sowie Ablauforganisation) gefunden werden. Auch beim Landkreis Gießen konnte nicht abschließend eingeschätzt werden, welche konkreten Auswirkungen durch die Teilung der Zuständigkeiten zwischen Landkreis Gießen und Stadt Gießen haben würde. Hierbei sind die Bestandsfälle (laufenden Fälle) sowie die Neufälle zu berücksichtigen. Bei den Neufällen besteht grundsätzlich immer Planungsunsicherheit bezüglich der konkreten Entwicklung in der Zukunft.

Des Weiteren waren die notwendigen technischen Voraussetzungen für die Übernahme der Aufgaben mit Beginn ab dem 01.01.2022 noch nicht vollständig geschaffen. Für die Verwaltung der laufenden und die bewilligten Anträge wird die Fachsoftware OpenProSoz der Firma Prosoz Hertel verwendet. Ein Auswahl- und Beschaffungsprozess für eine anderweitige Softwarelösung konnte im Jahr 2021 nicht durchgeführt werden. Daher wurde die Entscheidung getroffen, dass das beim Landkreis Gießen bestehende System technisch getrennt und von dort weiter gehostet wird. Der Vorteil dieser Vorgehensweise lag nach damaliger Einschätzung darin, dass eine Migration der Bestandsdaten nicht erforderlich war. Da im Zuge der Aufgabenübernahme auch Personal des Landkreises Gießen durch die Stadt Gießen übernommen worden ist, wurde außerdem davon ausgegangen, dass diese Personen in diesem Softwareverfahren entsprechend geschult seien. Durch die Mitnutzung der Bestandssoftware wurden also auch Schulungszeiten sowie Schulungskosten erspart.

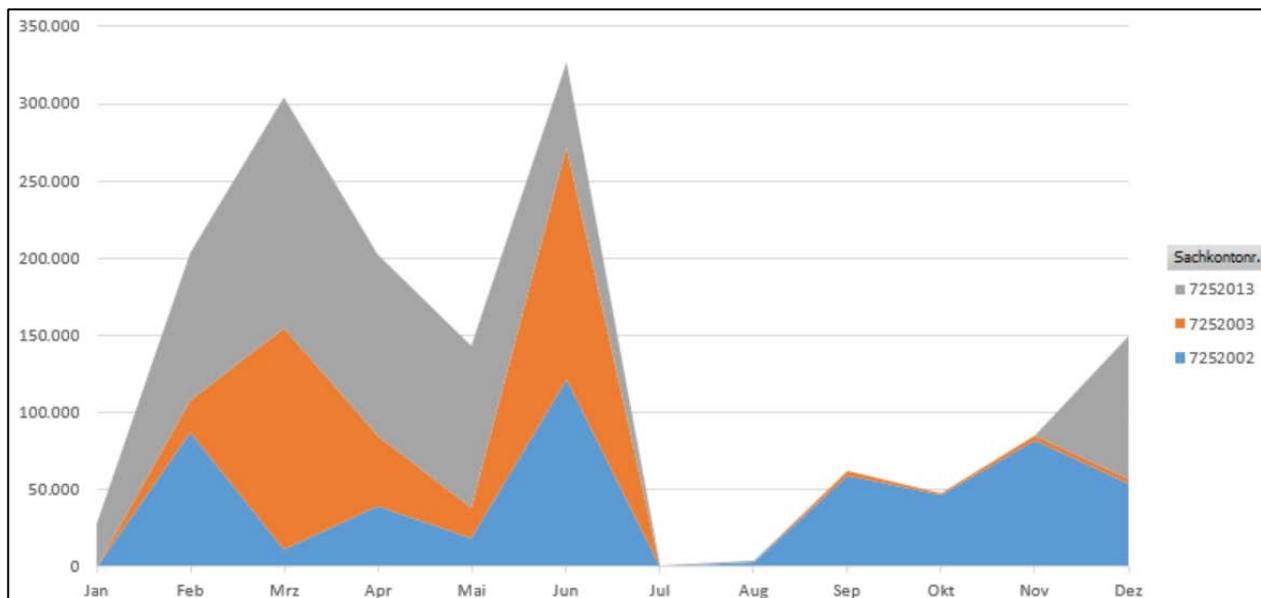
1.4 Haushaltsmittel

Die Haushaltsmittel sind im Kostenträger 06840101 - Leistungen nach dem Bundesteilhabegesetz – zugeordnet. Die Lage in diesem Budget stellt sich per 09.10.2023 wie folgt dar:

Plan 2023	4.959.960 Euro
Verfügbar	213.700 Euro
berechneter Mehrbedarf	2.600.000 Euro
Davon	
Hilfen zur Schulbegleitung – Regelschule	700.000 Euro
Hilfen zur Schulbegleitung – Förderschule	300.000 Euro
Heilpäd. Leistungen Kita	1.600.000 Euro

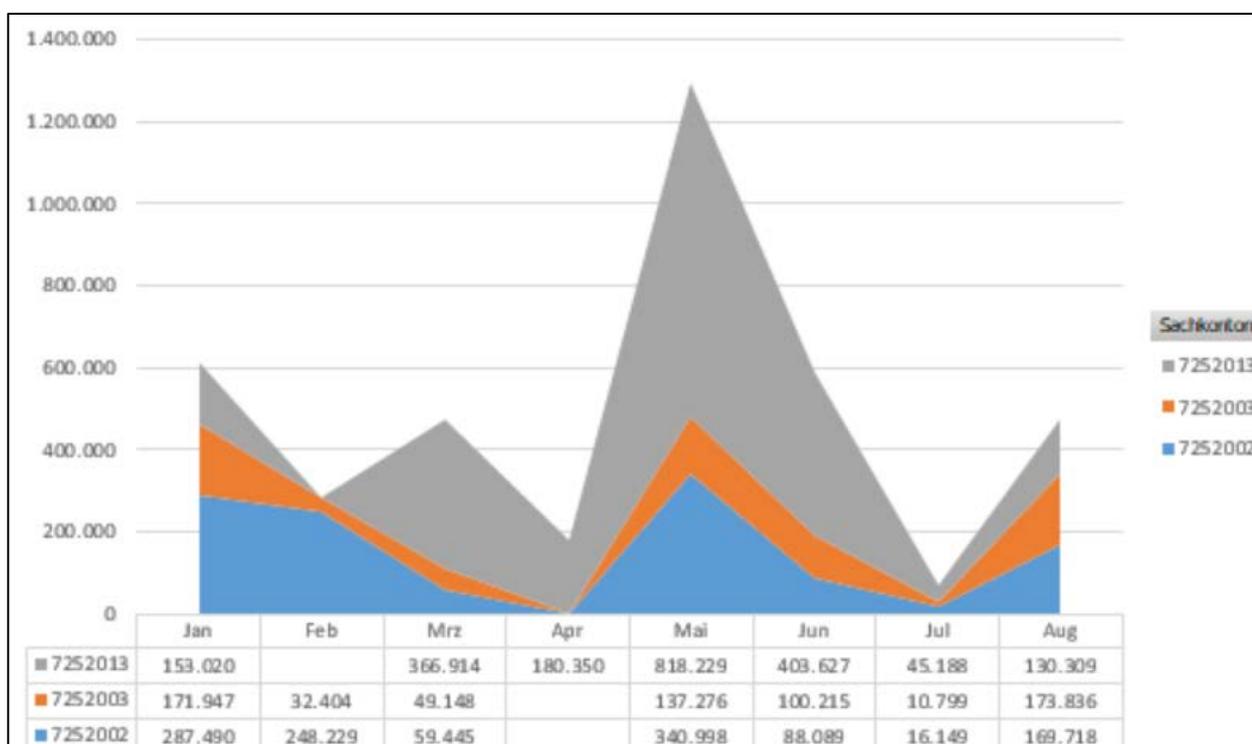
Folgende Daten geben einen Überblick über die Entwicklung der von der ÜPL betroffenen Sachkonten innerhalb des Budgets im Jahr 2022:

Monate	7252002	7252003	7252013	Gesamtergebnis
Jan			28.009	28.009
Feb	86.486	21.155	95.842	203.483
Mrz	11.281	143.145	149.673	304.099
Apr	38.996	45.574	117.741	202.311
Mai	18.734	19.505	104.869	143.107
Jun	121.119	150.736	54.829	326.683
Jul			390	390
Aug	2.456		988	3.444
Sep	58.713	2.822	260	61.795
Okt	45.999	1.573	130	47.703
Nov	81.327	3.298		84.625
Dez	53.274	3.765	92.497	149.537
Gesamtergek	518.385	391.573	645.227	1.555.186



Folgende Daten geben einen Überblick über die Entwicklung des der von der ÜPL betroffenen Sachkonten innerhalb Budgets 2023:

Monate	7252002	7252003	7252013	Gesamtergebnis
Jan	287.490	171.947	153.020	612.457
Feb	248.229	32.404		280.633
Mrz	59.445	49.148	366.914	475.506
Apr			180.350	180.350
Mai	340.998	137.276	818.229	1.296.503
Jun	88.089	100.215	403.627	591.931
Jul	16.149	10.799	45.188	72.136
Aug	169.718	173.836	130.309	473.863
Gesamtergebnis	1.210.118	675.624	2.097.637	3.983.379



Die Auswertung der Budgetverläufe nach Monaten in den Jahren 2022 und 2023 zeigen einige markante Punkte auf.

Die Budgetausnutzung verlief während des Jahres 2022 nicht linear und auch nicht schrittweise ansteigend, sondern wechselhaft. Im Jahr 2022 sind drei wesentliche Budgetspitzen festzustellen. Diese liegen im März, im Juni sowie im Dezember.

Zunächst lässt sich aus den Daten ablesen, dass mit der Fallbearbeitung noch nicht ab Januar 2022 begonnen werden konnte, sondern dass der Bearbeitungsstand erst schritt-

weise bis 03/2022 angewachsen ist. Danach ist ein Rückgang in allen Leistungsarten festzustellen. Von Mai auf Juni stieg die Budgetausnutzung auf den monatsbezogenen Höchststand und sank danach auf ein Minimum ab. Anschließend ergab sich ein monatsbezogenes Anwachsen auf niedrigem Niveau bis zu einer Spitze im Dezember.

Dieser Budgetverlauf korrespondiert mit den oben beschriebenen organisatorischen und personellen Gegebenheiten. Krankheitsbedingt mussten die Abrechnungen ab Juli 2022 eingestellt werden. Dies führte auf Seiten der Dienstleister – insbesondere bei Trägerorganisationen – zu großem Unverständnis, da die von dort erbrachten Leistungen und erstellten Abrechnungen durch die Stadt Gießen nicht geprüft und zur Auszahlung angewiesen werden konnten. Einige Träger haben gegenüber der Stadt Gießen deutlich gemacht, dass sie selbst aufgrund dieser Lage in Liquiditätsschwierigkeiten geraten. Darauf wurde reagiert, indem Teilzahlungen auf die Abrechnungen durch die Stadt Gießen geleistet wurden. Diese Teilzahlungen zeigen zu großem Teil im Anstieg der Budgetausnutzung im Dezember 2022.

Auch die Entwicklung der monatsbezogenen Budgetausnutzung im Jahr 2023 verläuft bislang schwankend. Insgesamt war der Einstieg im Jahr 2023 deutlich überdurchschnittlich gemessen an den Vorjahresverläufen. Danach ließ die Budgetausnutzung etwas nach, war aber z. B. im März 2023 mit mehr als 475 T€ höher als jeder Einzelmonat des Vorjahres 2022. Der vorläufige Höchstwert 2023 war im Mai mit rd. 1,3 Mio. € monatsbezogener Budgetausnutzung erreicht. In diesem Einzelmonat war die Budgetausnutzung also fast genauso hoch, wie im Gesamtjahr 2022.

Anhand der Verläufe der Budgetausnutzung zeigt sich deutlich, dass über das gesamte Jahr 2023 bis heute eine Aufarbeitung der Arbeitsrückstände aus dem Jahr 2022 erfolgen muss. Diese Aufarbeitung dauert nach Aussage des Jugendamtes bis heute an. Erst nach der Wiederbesetzung vakanter Stellen (s. oben) konnte eine strukturierte Aufarbeitung begonnen werden. Der Umfang der Rückstände und die Auswirkungen auf das Budget des Jahres konnte in der finanziellen Dimension erst im Mai 2023 abgeschätzt werden.

1.5 Mengengerüste

Die Zahl der betreuten Kinder stieg von 166 zu Beginn des Jahres 2022 auf 178 mit Stand Oktober 2023. Die Betreuungsanlässe (Hilfen) sind von 180 auf 190 gestiegen.

1.6 Zwischenergebnis

Die Darstellung in diesem ersten Teil verschaffen einen Überblick über den Verlauf der bisherigen Arbeiten. Dafür relevant ist die Darstellung der Übergangsphase von 2021 auf 2022 bei der Übernahme der Aufgabe und die damit einhergehende personelle und organisatorische Situation im Jugendamt. Es zeigt sich, dass diese Situation aus der Übergangsphase noch immer negative Auswirkungen auf den Bearbeitungsprozess hat.

Erfahrungswerte über die Fallzahlenentwicklung lagen der Stadt Gießen im Jahr 2022 nicht vor, da es sich um das erste Jahr der Übernahme der operativen Tätigkeit aus der Zuständigkeit des Landeskreises Gießen handelt. Im Verlauf des Jahres 2023 können diese Erfahrungswerte erst schrittweise aufgebaut werden. Da die Fallzahlen unmittelbaren Einfluss auf die Abrechnungen und damit die Budgetausnutzung haben, führen die fehlenden Erfahrungswerte auch zu schwer zu analysierenden Budgetverläufen. Fehlende Erfahrungswerte und fehlende Anhaltspunkte aus Budgetverläufen zusammen genommen führen in diesem Fall zu unsicheren Planungsgrundlagen für die Haushaltsplanung des Jahres 2023 und möglicherweise auch noch für die Folgejahre.

Die betragsmäßigen Veränderungen in den Budgetausnutzungen im Übergang vom Jahr 2022 in das Jahr 2023 lassen es auch als plausibel erscheinen, dass Bearbeitungsrückstände erst mit zeitlichen Verzögerungen identifiziert und aufgearbeitet werden konnten. Aufgrund des Umfangs der Rückstände erstreckten sich diese Klärungen über mehrere Monate, sodass erst im Laufe des Jahres 2023 der Umfang der in die Zukunft verschobenen Rückstände aufgeklärt werden konnten.

Die jetzt gewonnenen Erkenntnisse müssen für die Zukunft nutzbar gemacht werden. So lässt sich feststellen, dass bei künftigen Aufgabenverlagerungen auf die Stadt Gießen die organisatorischen, personellen und technischen Voraussetzungen mit einem längeren Vorlauf geplant werden sollten. Insbesondere bei derartigen neuen Aufgaben mit höheren finanziellen Volumen sollte die Kommunikation zwischen fachlicher Organisationseinheit sowie Querschnittsämtern (Personalamt, Kämmerei, Revision, Rechtsamt, u. a.) mit stärkerer Frequenz erfolgen, als dies bei etablierten Arbeitsprozessen notwendig ist. Dies scheint erforderlich, um möglichen Fehlentwicklungen möglichst früh begegnen zu können.

2 Prüfung Überplanmäßige Aufwendungen gem. § 100 HGO

Der zweite Teil der Ausarbeitung umfasst die Prüfung der Voraussetzungen für die Genehmigung überplanmäßiger Aufwendungen gem. § 100 HGO. In diesem Zusammenhang wird auf Einzelaspekte der Verfügung der Aufsichtsbehörde vom 05.10.2023 eingegangen.

2.1 Anwendungsbereich

Bei den betreffenden Finanzmitteln handelt es sich um Aufwendungen, deren Veranschlagung und Buchung im Ergebnishaushalt erfolgt. Zum Zeitpunkt der konkreten Bezahlung werden diese im Finanzhaushalt als Auszahlungen gebucht.

Nach § 100 Abs. 5 HGO i. V. m. VV Nr. 1 zu § 100 HGO ist vor einer Anwendung des § 100 HGO zu prüfen, ob eine Nachtragshaushaltssatzung auf der Grundlage von § 98 HGO erlassen werden muss.

Von den in § 98 Abs. 2 HGO aufgeführten Tatbeständen kommen aufgrund der Klassifizierung als Aufwendungen/Auszahlungen lediglich die lfd. Nr. 1 – 3 in Betracht. Da Gegensteuerungsmaßnahmen möglich sind, kommt es im Zuge dieser Vorgänge nicht zu einer Ausweitung des veranschlagten Fehlbetrags – weder im Ergebnis- noch im Finanzhaushalt bzw. der jeweiligen Rechnung. Im Gegenteil: Ausweislich der laufenden Berichterstattung zum Haushaltsvollzug 2023 ist zum aktuellen Zeitpunkt davon auszugehen, dass der veranschlagte Fehlbetrag im Jahr 2023 erheblich reduziert werden kann. Ein Vorliegen der Tatbestände aus § 98 Abs. 2 Nr. 1 + 2 HGO ist damit auszuschließen.

Nach § 98 Abs. 2 Nr. 3 HGO ist eine Nachtragshaushaltssatzung außerdem zu erlassen, wenn verhältnismäßig hohe zusätzliche Aufwendungen/Auszahlungen zu leisten sind. Dabei ist der Umfang der zusätzlichen Aufwendungen/Auszahlungen ins Verhältnis zu den Aufwendungen/Auszahlungen des Gesamthaushalts zu setzen, um die Erheblichkeit zu bestimmen.

Der Umfang der beantragten ÜPL beläuft sich auf 2,6 Mio. €. Die veranschlagten Gesamtaufwendungen des Haushaltsjahres 2023 belaufen sich auf 325,28 Mio. €. Damit entspricht die beantragte ÜPL rd. 0,8 % der Gesamtaufwendungen des Haushalts 2023. Mit diesem prozentualen Anteil von rd. 0,8 % gemessen an den für das Haushaltsjahr veranschlagten Gesamtaufwendungen ist eine Erheblichkeit der zugrundeliegenden Budgetüberschreitung auszuschließen. Die Erheblichkeit ist ebenso in Anbetracht zurückliegender Haushaltsjahre in denen im Bereich der Leistungen des Jugendamtes bereits ÜPL mit deutlich höheren Volumen genehmigt wurden, nicht gegeben.

Das Leistungsspektrum des Jugendamtes ist häufig von ÜPL betroffen, da die finanziellen Auswirkungen insbesondere in hohem Umfang von der Fallzahlenentwicklung im jeweiligen Jahr abhängig sind. Dabei schwanken die Fallzahlen in den Jahren mitunter stark und diese Schwankungen lassen sich auch bei sachverständiger Schätzung nicht abschließend im Vorfeld bestimmen. Die Genehmigung für diese ÜPL der Vorjahre erteilte die Stadtverordnetenversammlung ohne die Erheblichkeitsgrenze zu problematisieren oder eine entsprechende Festsetzung zu fordern, sodass das etablierte Vorgehen bei Haushaltsüberschreitungen analog zum zugrundeliegenden Sachverhalt keinen Zweifel zur Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung oder daraus entstehende Konflikte zwischen Magistrat und Stadtverordnetenversammlung zuließ (analog hierzu Hw. Nr. 6 zu § 100 HGO).

Da keine Verpflichtung zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung besteht, kann die Anwendung von § 100 HGO in Betracht gezogen werden. Überplanmäßige Aufwendungen können nach § 100 Abs. 1 HGO genehmigt werden, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

2.2 Unvorhergesehen

Unvorhergesehen ist ein Vorgang, wenn er zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung nicht berücksichtigt werden konnte. Hierzu stellt VV Nr. 4 zu § 100 HGO auf den Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Haushalt ab. Wenn die Aufwendungen bekannt waren und trotzdem kein Haushaltsansatz gebildet worden ist, ist der Sachverhalt nicht unvorhergesehen.

Der Haushalt 2023 wurde durch die Stadtverordnetenversammlung am 15.12.2022 beschlossen. Da der Haushalt 2023 von der Aufsichtsbehörde in dieser beschlossenen Fassung nicht genehmigt werden konnte, fasste die Stadtverordnetenversammlung unter dem 30.03.2023 weitere Haushaltsbegleitbeschlüsse, ohne dabei einzelne Haushaltsansätze innerhalb des Haushaltsplanes zu ändern. Jedoch muss davon ausgegangen werden, dass bis zum 30.03.2023 eine Änderung der Haushaltsansätze möglich gewesen wäre.

Im Schriftverkehr zur Versagung der Haushaltsgenehmigung hat die Aufsichtsbehörde die Plausibilität der Haushaltsansätze im Teilhaushalt 6 oder des von der ÜPL betroffenen Kostenträgers nicht hinterfragt. Eine derartige Hinterfragung der Haushaltsansätze des betreffenden Kostenträgers hat auch im Rahmen der Haushaltsberatungen nicht stattgefunden. Insbesondere lagen keine internen Anträge zur Erhöhung der Haushaltsansätze dieser Kostenträger vor, die im Rahmen der Beratungen abgelehnt worden sind.

In Teil 1 wurde dargestellt, dass die Gesamtumstände eine genauere Bezifferung der Arbeitsrückstände und deren Auswirkungen auf die Bearbeitungsdauer und damit der Kasenwirksamkeit der Zahlungen nicht ermöglicht haben. Es waren nicht ausreichend Personen vorhanden, die auf eine Änderung der Haushaltsansätze für das Jahr 2023 bis zu den o. g. Beratungsterminen hinwirken konnten. Eine detaillierte Darlegung, warum zum Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zum 15.12.2022 und auch darüber hinaus bis zum 30.03.2023 eine Budgeterweiterung durch Anhebung der Planwerte durch das Jugendamt für die Leistungen BTHG/SGB IX erfolgt ist, kann dem ÜPL-Antrag entnommen werden.

Selbst wenn entsprechendes Personal vorhanden gewesen wäre, fehlten aufgrund der Aufgabenwahrnehmung zum Jahresbeginn 2022 weiterhin Grundlagen für belastbare Hochrechnungen. Durch die Fallzahlentrennung zwischen Landkreis Gießen und Stadt Gießen fehlten im Gesamtsystem Informationen über die konkreten Fallzahlentwicklungen in den örtlichen Zuständigkeitsgrenzen der Aufgabenträger. Im Übrigen konnte auch nicht abgesehen werden, wie sich die Fallzahlen des Jahres 2023 entwickeln würden.

Als der Haushaltsansatz 2022 und auch 2023 gebildet wurde, ist wie o. s. bereits beschrieben zunächst mit der Übernahme der Aufgabe BTHG/SGB IX begonnen worden und erstmalige Erfahrungswerte wurden aufgebaut. Die für das Jahr 2022 veranschlagten Planungswerte entstammten einer überschlägigen Einschätzung, ohne hierbei konkrete Fallzahlen für den Bereich der Stadt Gießen berücksichtigen zu können. Fehlende Erfahrungswerte werden auch daran deutlich, dass das Budget von 2022 zu 2023 reduziert wurde

(Plan 2022 = 5,4 Mio Euro; Plan 2023 = 4,9 Mio. Euro), da im Haushaltsaufstellungsprozess noch keine Budgetausschöpfung oder Budgeterweiterung abzusehen war. Auch daraus lässt sich belegen, dass Informationen über die Auswirkungen der Arbeitsrückstände zum Planungszeitpunkt des Haushalts 2023 nicht vorlagen.

Die Aufsichtsbehörde hält die Argumentation der Stadt Gießen für fraglich. Von dort kann nicht nachvollzogen werden, dass die beschriebene Fallzahlenverschiebung nicht vorhergesehen werden konnte. Nach Auffassung der Aufsichtsbehörde hätten mehrere verwaltungsinterne Maßnahmen, insbesondere in der Kommunikation zwischen Jugendamt und Kämmerei, dazu führen müssen, diese Informationen rechtzeitig vor den Beschlüssen über die Haushaltsansätze zu generieren. Die Aufsichtsbehörde geht auch davon aus, dass diese Kommunikation und die Ermittlung der Daten möglich gewesen wären. Darüber hinaus führt die Aufsichtsbehörde an, dass die Frage der Kostenerstattungen für die Leistungen des betreffenden Kostenträgers bereits Bestandteil der laufenden Berichterstattung (Haushaltsvollzugsbericht III/2022) war.

Es ist einzuräumen und im Nachhinein auch klar festzustellen, dass die Kommunikation über die bestehende Situation und die damit verbundenen Auswirkungen auf den Haushalt 2023 bei einer umfassenderen Kommunikation sowie Überwachung der Budgetverläufe nicht optimal verlaufen sind. Wie bereits in Teil 1 festgehalten, müssen diese Erkenntnisse bei Übernahme von neuen sowie der Erweiterung von bestehenden Aufgaben verbessert werden. Ob diese Maßnahmen im Endeffekt aber die Gesamtauswirkung auf das Jahr 2023 hätten verlässlich berechnen können, kann auch nicht mit abschließender Sicherheit behauptet werden, denn es bleibt bei der Problematik der schwankenden Fallzahlen als überragende Determinante in diesem Zusammenhang.

Zurückzuweisen ist allerdings der evtl. entstehende Eindruck, dass die Argumentationsführung in diesem Zusammenhang vorgeschoben ist. Dies ist ausdrücklich nicht der Fall. Die Informationen über einen sich abzeichnenden Mehrbedarf für das Haushaltsjahr 2023, weder in einer Darlegung und Kenntnis über aktuelle und künftige Fallzahlen noch über Rechnungsausstände und -beträge, lagen nicht vor. Die hier ausgeführten Darlegungen geben die tatsächlich erfolgten Ver- und Abläufe wieder.

Nach den Ausführungen der Aufsichtsbehörde wäre unter Anwendung der vorgeschlagenen zusätzlichen Maßnahmen eine Berechnung der finanziellen Auswirkungen bis zu den Terminen der Beschlussfassung, spätestens bis zum 30.03. über den Haushalt möglich gewesen.

Auf diese Möglichkeit stellt VV Nr. 4 zu § 100 HGO nicht ab. Diese Regelung zielt nicht darauf ab, ob ein Mehrbedarf mittels bestimmter – evtl. zusätzlicher – Maßnahmen oder durch den Einsatz weitergehenden Instrumente und Recherchen hätte bekannt sein müssen. Daher kann es in der Subsumtion des Tatbestandmerkmals der Unvorhersehbarkeit schwerpunktmäßig nicht darum gehen, ob die zusätzlichen Finanzmittel hätten vorhergesehen werden können bzw. müssen. Vielmehr zielt die Regelung darauf ab, dass ein Mehrbedarf

nicht unvorhergesehen ist, sofern dieser oder die diesen Mehrbedarf begründeten Daten bekannt waren. Also ist das Tatbestandsmerkmal nicht erfüllt, sofern im Rahmen der Arbeitsabläufe im Zeitraum des Haushaltsaufstellungsprozesses die finanziellen Auswirkungen, welche zum jetzigen Mehrbedarf/zur Budgetüberschreitung führen, bereits bekannt und zu beziffern waren. Nur wenn der zugrundeliegende Mehrbedarf bereits vorher bekannt war, ist er als vorhersehbar einzustufen. Dies ist im vorliegenden Sachverhalt nicht gegeben, sodass der für das Jahr 2023 entstehende Mehrbedarf für den Bereich BTHG als unvorhergesehen anzusehen ist.

Die Regelung soll verhindern, dass durch die Stadtverordnetenversammlung im Rahmen der Beratung reduzierte oder gestrichene Haushaltsansätze nachträglich im Haushaltsvollzug auf dem Wege der ÜPL doch in den Haushalt aufgenommen werden. Dabei ist unerheblich, aus welchen Erwägungen die Reduzierung oder Streichung durch die Stadtverordnetenversammlung erfolgt ist. Relevant ist hingegen, dass der Stadtverordnetenversammlung diese Daten bekannt sind und eine bewusste Entscheidung gegen die Aufnahme dieser Positionen getroffen worden ist. Bei dem hier vorliegenden Sachverhalt war dies aufgrund der Zeitabläufe nicht der Fall.

Würde man auf den von der Aufsichtsbehörde genannten Gesichtspunkt der Möglichkeit zur Aufbereitung des Mehrbedarfs im Rahmen der Haushaltsaufstellung abstellen, würde die Anwendung von § 100 HGO in Leistungsbereichen, deren finanzielle Auswirkungen von Fallzahlenentwicklungen abhängig sind, in den allermeisten Fällen auf dieses Abgrenzungsproblem stoßen. Denn theoretisch bestehen vielfältige Möglichkeiten der Hochrechnung und Prognose, sodass immer eingewendet werden könnte, bei entsprechender Anwendung dieser Maßnahmen von den abweichenden Entwicklungen Kenntnis gehabt zu haben. Dies würde dann zwangsläufig in einer Vielzahl von Konstellationen zum Erlass von Nachtragshaushalten zwingen, was aber aus unserer Sicht nicht Zweck der Regelung sein kann.

Auch die Analyse der Kämmerei im Rahmen des Berichts Nr. 3/2022 hätte keine abweichende oder ergänzende Information für die Budgetierung der Aufwendungen für Leistungen im Bereich BTHG/ SGB IX hervorgebracht. Zunächst ist diese Analyse nicht als Antrag zur Schaffung eines Haushaltsansatzes zu qualifizieren. Die Aussage in diesem Bericht bezieht sich auch nicht auf die Aufwendungen nach dem Bundesteilhabegesetz, sondern demgegenüber um den Verlauf der Erträge aus Kostenerstattungen. Hier besteht zwar ein sachlicher Zusammenhang zwischen den Aufwendungen und den Kostenerstattungen. Durch weitere Bearbeitungsschritte entstehen aber zwischen den Leistungsgewährungen und den Bezahlungen (Ebene der Aufwendungen) und den Abrechnungen sowie der Geltendmachung bei Kostenerstattungspflichtigen (Ebene der Erträge) immer zeitliche Abweichungen. Deswegen kann aus der erfolgten Analyse zu den Erträgen noch nicht geschlossen werden, dass die in Teil 1 beschriebenen Bearbeitungsrückstände bestehen, die sich auf die Ebene der Aufwendungen auswirken. Ebenso ist einzubeziehen, dass durch regelmäßige Fallzahlenänderungen Plan-Ist-Abweichungen in den Aufwendungen noch nicht als sicheres Indiz für Arbeitsrückstände und damit einhergehenden Budgetverschiebungen in

das kommende Haushaltsjahr einhergehen müssen. Hierbei ist wiederum die Komplexität der Sachbearbeitung durch die rollierende bzw. jahresübergreifende Leistungsgewährung deutlich hervorzugeben.

Insoweit ist festzustellen, dass die Erkenntnisse aus dem Finanzcontrolling in einem höheren Umfang an die zuständigen Organisationseinheiten zurückgespiegelt werden sollten, um derartige Entwicklungen für die Zukunft vermeiden zu helfen.

Der Sachverhalt war der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushalt 2023 nicht bekannt und ist daher als unvorhergesehen zu qualifizieren. Insofern ist dieser Tatbestand erfüllt.

2.3 Unabweisbar

Unabweisbar ist ein Vorgang, wenn die Stadt Gießen zur Zahlung verpflichtet ist. Nach VV Nr. 4 zu § 100 HGO liegt die Unabweisbarkeit vor, wenn die Aufwendung/Auszahlung für die Weiterführung einer kommunalen Aufgabe erforderlich ist. Wie eingangs beschrieben, handelt es sich vorliegend um eine gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe der Stadt Gießen. Die Leistungen im Bereich BTHG/ SGB IX sind damit pflichtige Aufgaben, woraus ihre Auszahlungen unmittelbar und unzweifelhaft zur Weiterführung einer kommunalen Aufgabe erforderlich sind.

Die rechtliche Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgabe und infolgedessen auch zur Begleichung der anfallenden Rechnungen und Kostenübernahme wird in Teil 1 dieses Vermerks dargelegt. Damit wird insbesondere die sachliche Notwendigkeit begründet.

Aus Sicht der Aufsichtsbehörde hat die Stadt Gießen bislang noch nicht ausreichend deutlich gemacht, dass auch eine zeitliche Unabweisbarkeit besteht. Unter zeitliche Unabweisbarkeit wird verstanden, ob die Bezahlung aufgeschoben werden kann bis eine Nachtragshaushaltssatzung in Kraft getreten ist oder der Haushalt des darauffolgenden Jahres die entsprechenden Haushaltsmittel bereitstellt. Dabei wird darauf abgestellt, dass durch diese zeitliche Komponente keine Nachteile für die Stadt Gießen entstehen dürfen.

Wie bereits dargelegt erfolgt die Leistungsgewährung in einem mehrstufigen Prozess. Nach der Bewilligung der Leistung gegenüber den Antragstellenden erfolgt eine Einbeziehung von Dienstleistern. Diese Dienstleister arbeiten wiederum auf der Grundlage einer Bewilligung der jeweiligen Maßnahme durch die Stadt Gießen und erwerben einen Anspruch auf fristgerechte Entlohnung gegenüber der Stadt Gießen. Daher können die Bezahlungen dieser durch die Dienstleister berechneten Leistungen nicht aufgeschoben werden. Nachteile würden der Stadt Gießen entstehen, wenn im Falle von Nichtzahlungen zivilrechtliche Klagen gegen die Stadt Gießen geführt werden, etwa durch vertragliche Nichterfüllung durch das Ausbleiben der Zahlungen. Neben dem Nachteil durch die Rechtstreitigkeiten können auch Verzugszinsen zusätzliche finanzielle Nachteile auslösen.

Des Weiteren ist auf den entstehenden Vertrauensverlust in die Zuverlässigkeit der Stadtverwaltung Gießen hinzuweisen: Das Netzwerk der Dienstleister, die Entgeltvereinbarungen mit dem Landkreis Gießen geschlossen haben, ist begrenzt. Je nach Maßnahmenart kommt eine begrenzte Anzahl von Dienstleistern zur Auswahl in Betracht. Sollte die Stadt Gießen Maßnahmen gewähren, die Dienstleister dafür aber nicht bezahlen, schwächt dies die Bereitschaft der Dienstleister zur Mitwirkung in dem o. g. Netzwerk. Damit besteht die Gefahr, dass sich Dienstleister aus dem Netzwerk zurückziehen und folglich keine adäquaten Dienstleister für die Zuteilung in der Maßnahmenbewilligung zur Verfügung stehen, weil sie eine ausbleibende Zahlung befürchten müssen. Es ist zu befürchten, dass sich Dienstleister aus dem Netzwerk zurückziehen, weil dadurch letztendlich die jeweiligen Maßnahmen nicht mehr für die Leistungsberechtigten bewilligt werden können. Eine solche Entwicklung ist mit allen Mitteln zu verhindern.

Mehrere Dienstleister haben bereits in den vergangenen Monaten gegenüber der Stadt Gießen auf die Zahlung der abgerechneten Leistungen gedrungen, weil dort Liquiditätsprobleme durch die in Teil 1 beschriebenen, verzögerten Arbeiten entstanden sind.

Des Weiteren ist umstritten, ob die Unaufschiebbarkeit nicht gegeben ist, wenn stattdessen ein Nachtragshaushalt erlassen werden könnte. Denn wenn § 100 HGO angewendet wird und folglich dabei der Tatbestand der Unaufschiebbarkeit geprüft werden muss, ist vorrangig § 98 Abs. 2 HGO zu prüfen (vgl. dazu oben). Ausschließlich § 98 HGO normiert die Tatbestände, bei deren Vorliegen eine Verpflichtung zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gegeben ist. Liegen diese Tatbestände – wie im vorliegenden Fall – nicht vor, kann erst anschließend § 100 HGO zum Tragen kommen. Daher kann über den Tatbestand der Unaufschiebbarkeit nicht nochmals zusätzlich eine Prüfung des § 98 HGO verpflichtend sein, weil dessen Anwendung im davorliegenden Prüfungsschritt bereits ausgeschlossen worden sein muss.

Eine Verschiebung der Zahlungen bis zum Inkrafttreten einer Nachtragshaushaltssatzung bzw. des Haushalts 2024 ist vor diesem Hintergrund für die Stadt Gießen nicht möglich. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die o. g. Schäden während dieses Zeitraums eintreten würden.

Daher ist der Vorgang unabweisbar.

2.4 Deckung gewährleistet

Aus dem Antrag des Fachamtes geht hervor, dass die Deckung innerhalb des Haushaltsjahres 2023 geleistet werden kann.

2.5 Zuständigkeiten

Der Antrag auf Genehmigung einer ÜPL ist an die Stadtverordnetenversammlung zu richten (§ 100 HGO i. v. m. § 8 Abs. 2 Haushaltssatzung 2023 der Stadt Gießen). Das interne Verfahren sieht vor, dass der Antrag von der zuständigen Organisationseinheit an die Kämmerei gerichtet wird. Nach Prüfung des Antrags wird die Gremienvorlage durch die Kämmerei erstellt und dem Revisionsamt vorgelegt. Der Antrag ist vom Magistrat zu beschließen und dann im Geschäftsgang der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.

3 Handlungsalternativen

Abschließend sollen vollständigkeithalber die bestehenden Handlungsalternativen dargestellt werden.

Wenn keine ÜPL genehmigt werden kann, kommen als Maßnahmen a) der Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2023 oder b) ein Zuwarten auf Haushaltsansätze des Jahres 2024 in Betracht.

Für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gelten dieselben Formvorschriften wie für die Aufstellung eines regulären Haushalts gem. § 97 HGO. Der durch die Verwaltung zu erarbeitende Entwurf ist durch den Magistrat festzustellen, in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung einzubringen, mindestens in einer Sitzung des Finanzausschusses zu beraten und sodann durch die Stadtverordnetenversammlung zu beschließen. Der beschlossene Nachtragshaushalt unterliegt auch den gleichen Genehmigungsvorbehalten, sodass die Genehmigung beantragt werden müsste.

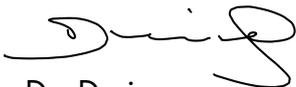
Wenn keine Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung angesetzt werden kann, könnte der Nachtragshaushalt Ende November 2023 in die Stadtverordnetenversammlung eingebracht werden. Eine Beschlussfassung wäre dann erst am 16.12.2023 durch die Stadtverordnetenversammlung möglich. Anschließend könnte die Genehmigung beantragt werden. Eine Genehmigung wäre dann bei kurzen Zeitläufen etwa im Januar 2024 zu erwarten. Ein Inkrafttreten wäre folglich erst danach zu erwarten.

Vor dem Hintergrund dieser Zeitabläufe bietet der Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung keine verlässliche Alternative. Die Bezahlung der Leistungen könnte erst nach Inkrafttreten erfolgen.

Ein Zuwarten auf Haushaltsansätze des Jahres 2024 würde die Mittelverfügbarkeit sogar noch weiter in das Jahr 2024 verschieben, wenn von den üblichen Genehmigungszeiträumen ausgegangen wird.

Bei einer Genehmigung der ÜPL in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 23.11.2023 würde unmittelbare Mittelverfügbarkeit entstehen.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. DURING', with a stylized flourish at the end.

Dr. During
Amtsleiter